

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

vertreten durch den Rektor

Prof. Dr. Klaus Dicke

Fürstengraben 1

07743 Jena

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

vertreten durch die Rektorin

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Carl-Zeiss-Promenade 2

07745 Jena

Präambel

Gem. § 5 Abs. 7 ThürHG sowie auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena möchten beide Hochschulen ihre Zusammenarbeit in der Lehre vertiefen. Ziel der Kooperation ist es, Studierenden beider Hochschulen den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Studiengängen des Kooperationspartners einschließlich der Erbringung von Prüfungsleistungen zu ermöglichen und die Leistungen gegenseitig anzuerkennen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes.

§ 1

Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science sowie Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an. An der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena wird der Studiengang Technische Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Engineering sowie Wirtschaftsingenieurwesen (Informationstechnik) mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. Zur Erweiterung des Lehrangebotes wird Studierenden gestattet, einzelne Module aus den jeweiligen Studiengängen des Partners zu besuchen und Modulprüfungen abzulegen.
- (2) Die von beiden Hochschulen im Rahmen der Kooperation angebotenen Module und die Zahl der Studierenden der jeweils anderen Hochschule, denen im jeweiligen Modul die Teilnahme zugesichert wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung. Soweit für einzelne Module Zulassungsvoraussetzungen bestehen, werden diese für das jeweilige Modul in der Anlage benannt.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschulen bleiben im Übrigen unberührt. Beabsichtigte Änderungen im Studienangebot und der inhaltlichen Ausgestaltung der Module werden der anderen Hochschule rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Über die genannten Studiengänge hinaus kann im Einzelfall Studierenden der anderen Hochschule die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Studiengänge in den beteiligten Fakultäten/Fachbereichen gestattet werden, wenn diese im engen Zusammenhang mit den beteiligten Studiengängen stehen und die Leistung als gleichwertig anerkannt werden kann.

§ 2

Anmeldung zum Kooperationsprogramm und Ablegung von Modulprüfungen

- (1) Vor dem Besuch von Modulen an der anderen Hochschule hat der Studierende seiner Hochschule mitzuteilen, welche Module er im Rahmen der Kooperation für seinen Studiengang belegen möchte.
- (2) Die Anmeldung zum Modul und zur Modulprüfung sowie die Durchführung und Benotung der Modulprüfung sowie gegebenenfalls erforderlicher Wiederholungsprüfungen, einschließlich des zuständigen Prüfungsausschusses, richten sich nach der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule, an der das jeweilige Modul belegt wird.
- (3) Die an der jeweils anderen Hochschule in dem Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Anlage genannten Modulen werden von den Kooperationspartnern gegenseitig als gleichwertige Leistungen im Studiengang anerkannt.

§ 3

Status der Studierenden

Die Studierenden werden an der jeweils anderen Hochschule für die in der Anlage genannten Module im Rahmen dieser Kooperation als *Zweithörer* registriert. Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Modulergebnisse

- (1) Die von den Studierenden erreichten Modulergebnisse, einschließlich endgültig nicht bestandener Modulprüfungen, werden von dem für das Modul zuständigen Prüfungsamt dem jeweils zuständigen Prüfungsamt der anderen Hochschule mitgeteilt. Die übermittelten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den Lehrveranstaltungen, zum Modul, zur Prüfung, einschließlich Datum und Prüfer, zu den ECTS-Punkten und zur erreichten Note sowie der Anzahl der Prüfungsversuche.
- (2) Die das Modul durchführende Hochschule ist berechtigt, die Daten nach Abs.1 Satz 2 solange aufzubewahren und für diejenigen Zwecke zu nutzen, als wäre der Studierende an dieser Hochschule immatrikuliert. Die Nutzung der Daten nach Abs.1 Satz 2 durch die Stammhochschule des Studierenden richtet sich nach der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

§5

Qualitätssicherung

Die Partner tragen Sorge für die Gewährleistung der Studierbarkeit und stimmen sich in studienorganisatorischen Fragen ab. Sie tauschen sich regelmäßig über die im Rahmen der Kooperation angestrebten Lernergebnisse und deren Sicherung aus. Die Partner treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Evaluation der Lehre und arbeiten zusammen an einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

§ 6
Laufzeit und Änderungen

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit von einem Partner mit einer angemessenen Auslaufzeit von mindestens sechs Monaten zum Semesterende gekündigt werden. Studierenden, die sich bereits zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen angemeldet haben, wird der Abschluss gewährleistet.

(2) Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlage erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche und soll in der Regel vor Beginn eines Semesters erfolgen.

(3) Diese Kooperationsvereinbarung kann auf andere Studiengänge der beteiligten Fakultäten/Fachbereiche erweitert werden. Hierzu schließen die Partner jeweils eine ergänzende Vereinbarung ab.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena und durch die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena in Kraft.

Jena, den

Jena, den

Friedrich Schiller Universität Jena
Der Rektor

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Die Rektorin

Anlage:

I. Module der EAH Jena für die Studiengänge Informatik mit dem Abschluss B.Sc. und Angewandte Informatik mit dem Abschluss B.Sc. der FSU Jena

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte*	Zulassungsvoraussetzung	zugesicherte Plätze
ET.1.402	Mikroprozessortechnik	Wahlpflichtbereich PAR	SS (4.–6. FS)	6	keine	8
ET.1.514	Mikrorechnerentwurf	Wahlpflichtbereich PAR	WS–SS (4.–6. FS)	6	keine	8
ET.1.612	Echtzeitbetriebssysteme	Wahlpflichtbereich PAR	SS (4.–6. FS)	6	keine	8
ET.1.101	Technisches Englisch	Wahlpflichtbereich ASQ	WS–SS (1.–6. FS)	6	keine	5
ET.2.113	English for Specific Purposes	Wahlpflichtbereich ASQ	WS (1.–6. FS)	3	keine	5
WI-B.205	Business and Technical English	Wahlpflichtbereich ASQ	SS (1.–6. FS)	3	keine	5
WI-B.611.1	IT-Recht	Wahlpflichtbereich ASQ	SS (1.–6. FS)	3	keine	5

* An der FSU Jena werden die Module mit den in der Tabelle jeweils angegebenen ECTS-Punkten anerkannt.

II.1 Module der FSU Jena für den Studiengang Technische Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Engineering der EAH Jena

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzungen	zugesicherte Plätze
FMI-IN0006	Berechenbarkeit und Komplexität	Wahlpflichtmodule 1	SS (6. FS)	6	keine	keine Begrenzung
FMI-IN0008	Datenbanksysteme I	Wahlpflichtmodule 1	WS (5. FS)	6	ET.1.305 (Informatik 3)	keine Begrenzung
FMI-IN0010	Datenbanksysteme Projekt	Wahlpflichtmodule 1	SS (6. FS)	3	FMI-IN0008 (Datenbanksysteme I)	keine Begrenzung
FMI-IN0060	Verteilte Systeme und Webentwicklung	Wahlpflichtmodule 1	WS (5. FS)	6	ET.1.305 (Informatik 3)	keine Begrenzung
FMI-IN0058	Verteilte Systeme Spezialisierung I	Wahlpflichtmodule 2	SS (6. FS)	3	ET.1.305 (Informatik 3)	keine Begrenzung

**II.2 Module der FSU Jena für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Informationstechnik) mit dem Abschluss B.Sc. der EAH Jena**

Modul-Nr.	Titel	Anrechenbarkeit	Semester	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzungen	zugesicherte Plätze
FMI-IN0010	Datenbanksysteme Projekt	Wahlpflichtfach	SS (6. FS)	3	WI-B.412 (Datenbanken)	keine Begrenzung
FMI-IN0058	Verteilte Systeme Spezialisierung I	Wahlpflichtfach	SS (6. FS)	3	WI-B.411 (Verteilte Anwendungen und Software- Qualität)	keine Begrenzung
FMI-IN0052	Softwaretechnik Spezialisierung I	Wahlpflichtfach	SS (6. FS)	3	WI-B.411 (Verteilte Anwendungen und Software- Qualität)	keine Begrenzung
FMI-IN1201	Offenes Softwareentwicklungs- projekt	Wahlpflichtfach	SS (6. FS)	6	WI-B.411 (Verteilte Anwendungen und Software- Qualität)	keine Begrenzung